Statuten 24.10.2020	Vorschlag Statuten 18.09.2021 / Änderungen & (Kommentare)
1. Name und Sitz	1. Name und Sitz
Art. 1 Unter dem Namen Vélorution besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.	Art. 1 Unter dem Namen Vélorution besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Zweck	2. Zweck
Art. 2	Art. 2
1. Vélorution hat die Förderung der Velokultur in der Schweiz zum Zweck. Darunter versteht Vélorution insbesondere:	1. Vélorution hat die Förderung der Velokultur in der Schweiz zum Zweck. Darunter versteht Vélorution insbesondere:
I. Förderung und Durchführung von Aktionen rund ums Velo in der Gesellschaft,	I. Förderung und Durchführung von Aktionen rund ums Velo in der Gesellschaft, (ersetzt) Förderung der körperlichen Gesundheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, unter Einbezug des Velos, (neu)
II. Dokumentierung und Kommunikation der Velobewegung in der Schweiz,	II. Dokumentierung und Kommunikation der Velobewegung in der Schweiz, (ersetzt) Wahrnehmen eines Bildungsauftrags mithilfe des Velos im Bereich ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, insbesondere der nachhaltigen Energienutzung, der nachhaltigen Landwirtschaft und des nachhaltigen Zusammenlebens, (neu)
III. Vernetzung von Firmen und Organisationen, welche das Velo in ihrem Geschäftsablauf integriert haben oder integrieren möchten.	III. Vernetzung von Firmen und Organisationen, welche das Velo in ihrem Geschäftsablauf integriert haben oder integrieren möchten. (ersetzt) Begleitung, Betreuung und Förderung von Initiativen zur Gemeinschaftsbildung durch Inklusion sowie sozioökonomische und demografische Durchmischung. Dabei nimmt das Velo eine zentrale Rolle ein. (neu)

Statuten 24.10.2020	Vorschlag Statuten 18.09.2021 / Änderungen & <i>(Kommentare)</i>
3. Organisation	3. Organisation
Art. 3	Art. 3
1. Die Organe der Vélorution sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.	1. Die Organe der Vélorution sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. (Neu entfällt die Nummerierung eines Absatzes, wenn er alleine einem Artikel zugeordnet ist.)
<u>Art. 4</u>	<u>Art. 4</u>
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vélorution. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung eingeladen.	1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vélorution. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung eingeladen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und wird durch einfache Mehrheit beschlossen.	2. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und wird durch einfache Mehrheit beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.	3. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:	4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
I. die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle,	I. die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle,
II. die Abnahme des Jahresberichts,	II. die Abnahme des Jahresberichts,
III. die Genehmigung der Rechnung,	III. die Genehmigung der Rechnung,
IV. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,	IV. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins,	V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins,
VI. die Genehmigung des Budgets,	VI. die Genehmigung des Budgets,
VII. Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden.	VII. Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden.
5. Im Gründungsjahr kann der Vorstand fortlaufend erweitert werden. Ein neues Vorstandsmitglied wird vom bestehenden Vorstand gewählt.	5. Im Gründungsjahr kann der Vorstand fortlaufend erweitert werden. Ein neues Vorstandsmitglied wird vom bestehenden Vorstand gewählt.
<u>Art. 5</u>	<u>Art. 5</u>

Statuten 24.10.2020	Vorschlag Statuten 18.09.2021 / Änderungen & <i>(Kommentare)</i>
1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte von Vélorution und vertritt sie gegen aussen.	1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte von Vélorution und vertritt sie gegen aussen.
2. Er konstituiert sich selbst.	2. Er konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.	3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
4. Er kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Einzelpersonen, Regionalgruppen oder Arbeitsgruppen übertragen, insbesondere für Behördenarbeit, für Aktionen in der Öffentlichkeit, für ein Publikationsorgan, für Velotouren. Regionalgruppen und Arbeitsgruppen sollen im Vorstand vertreten sein.	4. Er kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Einzelpersonen, Regionalgruppen oder Arbeitsgruppen übertragen, insbesondere für Behördenarbeit, für Aktionen in der Öffentlichkeit, für ein Publikationsorgan, für Velotouren. Regionalgruppen und Arbeitsgruppen sollen im Vorstand vertreten sein.
5. Er ist zuständig für die Geschäftsstellen.	5. Er ist zuständig für die Geschäftsstellen.
6. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsnamens in der Öffentlichkeit. Wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder Einspruch gegen ein geplantes Projekt, einen Auftritt, eine Publikation oder eine Aktion in der Öffentlichkeit einlegt, muss auf die Durchführung bzw. Veröffentlichung verzichtet werden.	6. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsnamens in der Öffentlichkeit. Wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder Einspruch gegen ein geplantes Projekt, einen Auftritt, eine Publikation oder eine Aktion in der Öffentlichkeit einlegt, muss auf die Durchführung bzw. Veröffentlichung verzichtet werden.
<u>Art. 6</u>	<u>Art. 6</u>
1. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Vélorution und berichtet darüber an der Mitgliederversammlung.	1. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Vélorution und berichtet darüber an der Mitgliederversammlung.
2. Sie ist unabhängig vom Vorstand.	2. Sie ist unabhängig vom Vorstand.

Statuten 24.10.2020	Vorschlag Statuten 18.09.2021 / Änderungen & (Kommentare)
4. Mitgliedschaft	4. Mitgliedschaft
Art. 7	<u>Art. 7</u>
1. Mitglieder der Vélorution sind	1. Mitglieder der Vélorution sind
I. Einzelpersonen,	I. Einzelpersonen,
II. Familien oder Wohngemeinschaften mit nur einer Wohnadresse,	II. Familien oder Wohngemeinschaften mit nur einer Wohnadresse,
III. Vereinigungen und Körperschaften, welche die Ziele der Vélorution unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen	III. Vereinigungen und Körperschaften, welche die Ziele der Vélorution unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen
IV. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht.	IV. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht.
2. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Jedem Mitglied steht das Rekursrecht zu aufgenommenen Mitgliedern innerhalb eines Kalenderjahres an der nächsten Mitglieder haften nicht für	2. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Jedem Mitglied steht das Rekursrecht zu aufgenommenen Mitgliedern innerhalb eines Kalenderjahres an der nächsten Mitglieder haften nicht für
Vereinsschulden.	Vereinsschulden.
5. Finanzielles	5. Finanzielles
<u>Art. 8</u>	<u>Art. 8</u>
Vélorution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.	Vélorution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
<u>Art. 9</u>	<u>Art. 9</u>
1. Für die Verbindlichkeiten der Vélorution haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	1. Für die Verbindlichkeiten der Vélorution haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Gemäss Art. 71 ZGB wird die Mitgliederhaftung auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.	2. Gemäss Art. 71 ZGB wird die Mitgliederhaftung auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.

Statuten 24.10.2020	Vorschlag Statuten 18.09.2021 / Änderungen & <i>(Kommentare)</i>
Art. 10	Art. 10
1. Die finanziellen Mittel bestehen aus	1. Die finanziellen Mittel bestehen aus
I. den Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,	I. den Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
II. Spenden,	II. Spenden,
III. Gönnerinnen- und Gönnerbeiträgen,	III. Gönnerinnen- und Gönnerbeiträgen,
IV. Projektbeiträgen von Dritten,	IV. Projektbeiträgen von Dritten,
V. Partnerbeiträgen,	V. Partnerbeiträgen,
VI. Ertragsüberschuss aus Verkäufen und anderen Aktivitäten.	VI. Ertragsüberschuss aus Verkäufen und anderen Aktivitäten.
<u>Art. 11</u>	<u>Art. 11</u>
1. Die Organe der Vélorution sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.	1. Die Organe der Vélorution sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
2. Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsführung einsetzen. Deren Mitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.	2. Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsführung einsetzen. Deren Mitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.
<u>Art. 12</u>	<u>Art. 12</u>
1. Jedes Vorstandsmitglied kann Verpflichtungen bis zu 500 Franken durch Einzelunterschrift geltend machen. Verpflichtungen zwischen 500 bis 1000 Franken werden durch die Kollektivunterschrift zu zweien rechtskräftig. Verpflichtungen zwischen CHF 1000 bis 10 000 Franken bedürfen der Kollektivunterschrift einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Über Verpflichtungen von mehr als CHF 10 000 Franken beschliesst die Mitgliederversammlung.	1-Jedes Vorstandsmitglied kann Verpflichtungen bis zu 500 Franken durch Einzelunterschrift geltend machen. Verpflichtungen zwischen 500 bis 1000 Franken werden durch die Kollektivunterschrift zu zweien rechtskräftig. Verpflichtungen zwischen CHF 1000 bis 10 000 Franken bedürfen der Kollektivunterschrift einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Über Verpflichtungen von mehr als CHF 10 000 Franken beschliesst die Mitgliederversammlung. (Neu entfällt die Nummerierung eines Absatzes, wenn er alleine einem Artikel zugeordnet ist.)

Statuten 24.10.2020	Vorschlag Statuten 18.09.2021 / Änderungen & <i>(Kommentare)</i>
6. Statutenänderung/Auflösung	6. Statutenänderung/Auflösung
Art. 13	Art. 13
1. Statutenänderungen der Vélorution können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.	1. Statutenänderungen der Vélorution können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
2. Die Auflösung der Vélorution kann nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder anwesend sind. Besteht eine Zweidrittelmehrheit, wobei weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so muss innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier wird durch einfaches Mehr über eine Auflösung beschlossen.	2. Die Auflösung der Vélorution kann nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder anwesend sind. Besteht eine Zweidrittelmehrheit, wobei weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so muss innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier wird durch einfaches Mehr über eine Auflösung beschlossen.
3. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.	3. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
7. Gerichtsstand	7. Gerichtsstand
<u>Art. 14</u>	<u>Art. 14</u>
1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Zürich.	1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Zürich. (Neu entfällt die Nummerierung eines Absatzes, wenn er alleine einem Artikel zugeordnet ist.)
8. Inkrafttreten	8. Inkrafttreten
<u>Art. 15</u>	<u>Art. 15</u>
1. Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 26.02.2019. Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 24.10.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.	1. Diese Statuten ersetzen die Statuten der Mitgliederversammlung vom 24.10.2020. Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 18.09.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. (Neu entfällt die Nummerierung eines Absatzes, wenn er alleine einem Artikel zugeordnet ist. / Datum angepasst)